

## Hinweisblatt zur Werbung mit gesundheitsbezogenen Heilmitteln, Verfahren oder Behandlungen

Bei der **gesundheitsbezogenen Werbung** ist das **Heilmittelwerbegesetz (HWG)** zu beachten.

Es findet Anwendung auf die Werbung beim Verkauf von

- Arzneimitteln;
- Medizinprodukten sowie
- anderen Mitteln (z.B. Kosmetika, Cremes, Make-Up, Parfum, Deo etc.), Verfahren, Behandlungen **und ausnahmslos allen Gegenständen** soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei **Mensch** oder **Tier** bezieht.

Unter „Verfahren und Behandlungen“ sind Anwendungen heilkundlicher Erkenntnisse und Methoden auf Mensch oder Tier zu verstehen, (z.B. medizinische Bäder, Massagen, physio- oder psychotherapeutische Behandlungen, Schlaftherapien).

### 1. Verbot der irreführenden Werbung, § 3 HWG

**Gemäß § 3 HWG** ist eine irreführende Werbung **unzulässig**. Eine Irreführung liegt gemäß § 3 HWG insbesondere dann vor,

*„...wenn Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben,*

*... wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass*

- a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,*
- b) bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten,*
- c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird,*

*...wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben*

- a) über die Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Gegenständen oder anderen Mitteln oder*
- b) über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder*

c) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen

gemacht werden...“

Bitte beachten Sie, dass das Verbot der irreführenden Werbung aus § 3 HWG unabhängig vom Adressaten der Werbung, das heißt **gegenüber jedermann gilt!**

Bei Verstößen gegen § 3 HWG werden regelmäßig **Straftatbestände** (§ 14 HWG, gewerbsmäßiger Betrug § 263 StGB) erfüllt. Zudem können **Verstöße als wettbewerbswidriges Verhalten abgemahnt werden.**

**§ 3 S. 1 HWG** erfasst allgemein jede irreführende Werbung für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie **auch für alle anderen Arten von Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder Mittel, denen therapeutische Wirkungen beigelegt werden** (z.B. Magnete, Steine, homöopathische Mittel, Esoterikprodukte, bestimmte Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel etc.).

Bei der Beurteilung, welche Werbung irreführend ist, gilt ein **strenger Maßstab**, hierzu das OLG Hamburg (Urt. v. 16.12.2010, Az: 3 U 161/09):

„...wegen des hohen Schutzgutes der Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung (sind) an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der (Werbe)Aussagen besonders strenge Anforderungen zu stellen (...) **Daher sind werbende Anpreisungen auf diesem Gebiet nur zulässig, wenn sie gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis entsprechen...**“

Daher ist auch bei der Verwendung gesundheitsbezogener Aussagen wie z.B.

- „...Der Tee stärkt Ihre Abwehrkräfte...“
- „...Aktiviert Ihren Stoffwechsel...“
- „...Anti-Aging...“;
- „...reduziert Falten...“
- „...wirkt erfrischend...“;
- „...wirkt zellerneuernd...“
- „...schützt Sie vor Erkältung...“
- „...Der Wein ist bekömmlich...“
- „...wohltuende, beruhigende, befreiende Wirkung...“

**Vorsicht geboten - wer bestimmte Wirkweisen behauptet, muss sie im Zweifel auch wissenschaftlich anerkannt belegen können.**

Der Händler kann hier nicht darauf verweisen, dass er lediglich die Angaben des Herstellers übernommen hat. Für irreführende Werbeaussagen im Shop haftet jeweils der Händler, der den Shop unterhält. Es ist empfehlenswert, überhaupt nur dann die Werbeaussagen des Herstellers zu übernehmen, wenn dieser auch (schriftlich) zusagt, die Aussagen im Streitfall wissenschaftlich belegen zu können bzw. im Innenverhältnis gegenüber dem Händler haften zu wollen.

**Beispiele** für Verstöße gegen das Verbot der irreführenden Werbung aus der Rechtsprechung:

**Aus der Artikelbeschreibung zu einer Babybernsteinkette:**

*„...Die Hauptwirkung der Babybernsteinketten ist es, dass Zahnen zu erleichtern. Viel besser als jeder Beißring wirkt Bernstein entzündungshemmend auf das Zahnfleisch und lindert den Juckreiz...“*

**Aus der Artikelbeschreibung zu einem Apatitstein:**

*„...Grippezeit ist gleich Apatitzeit. Er wird traditionell angewendet bei grippalen Infekten, Erkältungen, Schnupfen, Husten und Heiserkeit. Dazu sollte er am Körper getragen werden bzw. als Apatitwasser getrunken werden...“*

**Aus der Werbung für einen Mariendistel-Extrakt:**

*„...Schon 3 Bier oder 2 Glas Wein am Tag überfordern die Leber. Stoffwechselgifte sammeln sich im Körper. In jeder Kapsel H... steckt die Heilkraft von 50 violetten Mariendisteln. Neue Kraft für die Leber. H... entlastet die Leber, bringt die Entgiftung auf Touren. Mit H... kann Müdigkeit von Ihnen abfallen“.*

Der Werbende nimmt damit für sein Mittel in Anspruch, Hilfe bei jeder Art von Leberbeeinträchtigungen leisten zu können. Ohne auf die begrenzten Möglichkeiten des Produktes hinzuweisen, wird beim Kunden unrichtigerweise der Eindruck erweckt, dass ein **Erfolg mit Sicherheit** eintritt, was unzulässig ist. (LG Hamburg, 18.10.2002, Az: 416 O 100/02).

**Werbung für einen Schmerzblocker:**

Für ein markierstiftähnliches Produkt namens „Pain Gone“ wurde der Werbezusatz „Schmerzblocker“ verwendet. Der dem Kunden vermittelte Erfolg, also die schmerzstillende Eigenschaft des Stiftes, war medizinisch jedoch nicht erwiesen. Der Anbieter wurde verurteilt, diese Werbung zu unterlassen. (LG Leipzig, 30.09.2009, Az: 2 HKO 2717/09).

**Aus der Artikelbeschreibung für ein Kosmetikprodukt (Vorbräunungscreme):**

*„...Die stimulierenden Eigenschaften der  $\beta$ -Endorphine rufen ein Wellness-, Anti-Stress- und wohliges Gefühl auf der Haut hervor. (...)Hautstraffung: ja... Anti-Aging-Power: ja... Hautschutzvitamine: A, C, E...“.*

## 2. Werbeverbote aus § 11 HWG

Bei der Werbung für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel **gegenüber Nicht-Fachkreisen** legt § 11 HWG bestimmte Grenzen fest, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 11 HWG regelt:

*„... (1) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel **nicht geworben werden***

*1. mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf,*

*2. mit Angaben, dass das Arzneimittel, das Verfahren, die*

*Behandlung, der Gegenstand oder das andere Mittel ärztlich, zahnärztlich, tierärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,*

*3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf,*

*4. mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,*

*5. mit der bildlichen Darstellung*

*a) von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,*

*b) der Wirkung eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung,*

*c) des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels am menschlichen Körper oder an seinen Teilen,*

*6. mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind,*

*7. mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,*

*8. (...)*

*11. mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen,*

*12. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten,*

*13. mit Preisausschreiben, Verlosungen oder anderen Verfahren, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist,*

*14. durch die Abgabe von Mustern oder Proben von Arzneimitteln oder durch Gutscheine dafür,*

*15. durch die nicht verlangte Abgabe von Mustern oder Proben von anderen Mitteln oder Gegenständen oder durch Gutscheine dafür.*

*Für Medizinprodukte gilt Satz 1 Nr. 6 bis 9, 11 und 12 entsprechend.*

*(2) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel zur Anwendung bei Menschen **nicht** mit Angaben geworben werden, die nahe legen, dass die Wirkung des Arzneimittels einem anderen Arzneimittel oder einer anderen Behandlung entspricht oder überlegen ist.“*

Bitte beachten Sie, dass das Werbeverbot aus § 11 HWG gegenüber **jedermann** gilt, der nicht fachlich damit betraut ist!  
 „Fachlich betraut“ sind ausschließlich fachkundige Angehörige von Heilberufen, z.B. Krankenschwestern, Pfleger, Ärzte usw.

**Beispiel für Verstoß gegen § 11 HWG aus der Rechtsprechung:**

Bei der Werbung mit einer Krankengeschichte in Form einer redaktionell aufgemachten Anzeige, die in eine "Story" eingebettet ist, für einen "Bauchkurs", der in 8 Wochen zu einer Gewichtsabnahme am Bauch von 15 Pfund führen soll, handelt es sich um ein nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HWG nicht gestattetes Werbemittel, da eine Schilderung eines früher vorhandenen behandlungsbedürftigen Übergewichts und dessen Beseitigung mittels des "Bauchkurses" durch einen interviewten Betroffenen vorliegt (OLG Bamberg, 28.03.2007, Az: 3 U 252/06).

Vorsicht ist vor diesem Hintergrund auch bei der Einbindung von Videos geboten. Auch in eingebundenen Videos dürfen keine irreführenden (da nicht zutreffenden bzw. nicht wissenschaftlich nicht gesicherten) gesundheitsbezogenen Aussagen enthalten sein, es darf nicht mit Krankheitsgeschichten etc. geworben werden.

**3. Verbot der Werbung bezogen auf Krankheiten und Leiden, § 12 HWG**

Gemäß § 12 HWG darf sich die Werbung für Heilmittel oder Heilverfahren außerhalb der Fachkreise auch nicht auf die Erkennung, Verhütung, Beseitigung oder Linderung **folgender Krankheiten oder Leiden bei Menschen oder Tieren** beziehen:

Menschen	Tiere
meldepflichtige Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz oder meldepflichtige Krankheitserreger verursachte Infektionen	anzeige- oder meldepflichtige Seuchen oder Krankheiten gem. der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen und gem. der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten
bösartige Neubildungen	bösartige Neubildungen
Suchtkrankheiten, ausgenommen Nikotinabhängigkeit	bakterielle Eutererkrankungen bei Kühen, Ziegen und Schafen
Krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts	Kolik bei Pferden und Rindern

**Ausgenommen** von diesem Verbot ist nur die Werbung für Verfahren oder Behandlungen in Heilbädern, Kurorten und Kuranstalten.

